



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
2003-BG/474/67-2016

Datum  
08.04.2016

Chiemseehof  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-2165  
landeslegistik@salzburg.gv.at  
Mag. Thomas Feichtenschlager  
Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping- (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG) geschaffen wird und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigungsvorsorgegesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

**Zu Artikel 1 (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz):**

**1. Zur geplanten Betrauung des Amtes der Landesregierung als IMI-Verbindungsstelle im Rahmen des dritten und vierten Abschnitts des Anwendungsbereichs des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes - Allgemeines:**

Im Erwägungsgrund 107 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sollte „unter normalen Umständen die Amtshilfe direkt zwischen den zuständigen Behörden erfolgen (...). Die von den Mitgliedstaaten benannten Verbindungsstellen sollten nur dann aufgefordert werden, diesen Prozess zu unterstützen, wenn Schwierigkeiten auftreten, zB wenn Hilfe erforderlich ist, um die entsprechende zuständige Behörde zu ermitteln.“

In den Erläuterungen zu § 17 LSD-BG wird ausgeführt, dass es - da das Binnenmarkt- Informati onssystem (IMI) als das prioritäre Mittel der Verständigung der Behörden im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorgesehen ist -notwendig sei, eine Stelle einzurich-

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | DVR 0078182

ten, die zentral Ersuchen anderer Mitgliedstaaten um Behördenkooperation entgegennehmen, weiterleiten sowie Behörden und Stellen im Inland bei der Kontaktaufnahme mit ausländischen Behörden im IMI unterstützen kann.

Gemäß dem geplanten § 17 Abs 6 LSD-BG soll das Bundesministerium für Finanzen diese Funktion für die Abgabenbehörden sowie für die Zentrale Koordinationsstelle wahrnehmen. Für die Verwaltungsgerichte, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse und das Kompetenzzentrum LSDB soll dagegen das Amt der Landesregierung diese Funktion wahrnehmen. Die angeführten Gründe für die Einrichtung einer weiteren zusätzlichen „zentralen“ Stelle sind nicht nachvollziehbar. Einer derartigen Betrauung des Amtes der Landesregierung stehen doch gewichtige Argumente entgegen:

- Der Intention einer zentralen Anlaufstelle folgend sollte es auch nur eine einzige zentrale Anlaufstelle zur kompetenten Unterstützung geben.
- Unterstützungsleistungen nach § 17 Abs 6 LSD-BG sollten sinnvollerweise durch eine mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraute Behörde - z.B. die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung oder das Kompetenzzentrum LSDB - wahrgenommen werden.
- Unklar ist, bei welchen „Schwierigkeiten“ sich die in § 17 Abs 1 Z 1-3 und 5 LSD-BG genannte Behörde an das Amt der Landesregierung mit dem Ersuchen um Unterstützung wenden können. Weder die demonstrative Erwähnung des fehlenden IMI-Zugangs noch die Erläuterungen geben darüber näher Aufschluss. Auch sind die Art und der Umfang der Unterstützung nicht näher beschrieben.

## 2. Zu § 40 Abs 2 und 3:

Gemäß § 39 haben inländische Verwaltungsbehörden und Gerichte, die mit der Zustellung und Vollstreckung von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Übertretung arbeitsrechtlicher Vorschriften befasst sind, IMI zu verwenden. Gemäß § 40 Abs 1 LSD-BG sind entsprechende Ersuchen um Zustellung und Vollstreckung inländischer Straferkenntnisse oder -verfügungen von diesen Behörden zu stellen. Dies bedingt eine Registrierung dieser Stellen im IMI. Dementsprechend unverständlich und in der Realität wohl auch nicht praktikabel ist daher die Bestimmung im § 40 Abs 2 LSD-BG, dass Ersuchen um Zustellung und Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten vom Amt der Landesregierung entgegenzunehmen und weiterzuleiten sind: Denn wenn die zuständigen Behörden ohnehin im IMI registriert sein sollten, wird sich die Behörde eines anderen Mitgliedstaates mit ihrem Ersuchen über IMI gleich direkt an die zuständige Stelle in Österreich wenden, was im Übrigen auch gerade Sinn und Zweck dieses Systems ist.

## 3. Zu den §§ 43, 44, 46, 48 und 49:

Zum Hinweis in den Erläuterungen, wonach die im Formular eingetragenen Angaben im IMI automatisch übersetzt werden, wird angemerkt, dass es sich dabei um standardisierte Angaben aus einem Fragenkatalog handeln muss. Die Annahme, dass alle im IMI eingegebenen Angaben vom System übersetzt würden, ist daher nicht korrekt. Sollten von einer inländischen Stelle daher Freitext-Angaben gemacht werden, müssten diese von der jeweiligen Stelle selbst übersetzt werden. Dies gilt selbstverständlich auch für Angaben aus anderen Mitgliedstaaten.

## 4. Zu § 46:

Zur Regelung im geplanten Abs 1, wonach eine inländische Behörde „entweder selbst oder im Wege eines Ersuchens an das gemäß § 38 Abs 4 (hier ist wohl § 40 Abs 4 gemeint) örtlich zuständige Amt der Landesregierung“ die Zustellung zu veranlassen hat, wird angemerkt, dass eine durch das Wort „oder“ implizierte Wahlmöglichkeit der Vorgehensweise nicht ratsam erscheint. Sofern weiterhin eine Befassung des Amtes der Landesregierung angedacht ist, wäre ein Primat der Zustellung durch die inländische Behörde und eine subsidiäre Wahrnehmung durch das Amt der Landesregierung bei Vorliegen näher determinierter „Schwierigkeiten“ wünschenswert.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
DDr. Sebastian Huber, MBA  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Referat Büro des Landesamtsdirektors, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20001-ORG1/923/819-2016, Intern
15. Büro LH Haslauer, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg (Abschrift), Intern